

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung

**Aufhebbare Zweiundvierzigste Verordnung zur Änderung
der Außenwirtschaftsverordnung
— Drucksache 8/2851 —**

A. Problem

Meldepflicht für Schiffsahrts-Liniendienste zwischen deutschen und bestimmten ausländischen Häfen.

B. Lösung

Umsetzung einer Entscheidung des EG-Ministerrats vom 19. Dezember 1978 in deutsches Recht.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Vorschlag

Der Bundestag verlangt die Aufhebung der Verordnung nicht.

Bericht des Abgeordneten Dr. Narjes

Die Verordnung, die bereits in Kraft getreten ist, wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlaufverordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung der Verordnung verlangen kann.

Die 42. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung verwirklicht einen Beschluß der Bundesregierung vom 26. April 1978 und eine Entscheidung des Ministerrats der EG vom 19. Dezem-

ber 1978. Danach wird für Schiffsahrts-Liniendienste zwischen deutschen und bestimmten ausländischen Häfen in Ostafrika und Mittelamerika eine Meldepflicht eingeführt, um die Wettbewerbsposition der deutschen Handelsflotte und der übrigen EG-Mitgliedstaaten zu diesen Fahrtgebieten zu verbessern. Die zusätzlichen Meldungen sollen ein genaueres Bild über etwaige Behinderungen und ggf. notwendige Maßnahmen ermöglichen.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von dem dem Bundestag zustehenden Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 13. Juni 1979

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Biedenkopf	Dr. Narjes
Vorsitzender	Berichterstatler